



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 15 1005/2013	28.05.2013

Betreff

Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996;
hier: 7.Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	13.06.2013
Rat	16.07.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt

1. die Begründung zum Erlass der Änderung der Entwässerungssatzung zur Kenntnis zu nehmen und
2. die als Anlage 1 gekennzeichnete 7. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 in der zurzeit gültigen Fassung.

Sachdarstellung :

1. Änderung des Paragraphen 13 der Entwässerungssatzung
2. Änderung der Paragraphen 19 der Entwässerungssatzung

Zu 1. Änderung des Paragraphen 13 der Entwässerungssatzung

Bisherige Fassung

§ 13

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie der Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Emmerich am Rhein (Fristensatzung).

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

geänderte Fassung

§ 13

Prüfung von privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Prüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der § 53 bis 61 LWG NRW. Genauere Regelungen trifft die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwV Abw.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlichen Änderungen von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

(3) Die Prüfungen nach Absatz 1 und 2 dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 LWG NRW in Verbindung mit der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser durchgeführt werden. Es ist eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen.

Begründung zu 1)

Durch die Gesetzesnovellierungen des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) ist der § 61 a, der für alle privater Abwasserleitungen die Dichtheitsprüfung verlangte, aufgehoben worden.

Dafür wurde der § 53 erweitert. In dem angefügten Absatz 1 e werden die Gemeinden ermächtigt, zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und Grundstücksanschlussleitungen festzulegen und die Vorlage einer Bescheinigung darüber zu verlangen. Damit ist es zukünftig den Gemeinden überlassen, für alle privaten Anschlussleitungen den Nachweis der Dichtigkeit zu fordern oder nicht. Darüberhinaus wird der § 61 geändert und somit die oberste Wasserbehörde ermächtigt eine Rechtsverordnung zur Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung zu erlassen. Diese Selbstüberwachungsverordnung ist bereits in Arbeit, aber noch nicht erlassen.

Diese Gesetzesänderungen machen eine Anpassung der Regelungen in der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein notwendig, da die frühere Ermächtigungsgrundlage entfallen ist und die entsprechenden Verweise in der Entwässerungssatzung angepasst werden müssen.

Da die Fristensatzung aufgehoben wird, muss die Bezugnahme in § 13 auf die aktuelle Regelung angepasst werden. Darüber hinaus werden die weiter bestehenden Anforderungen an neu erstellte bzw. wesentlich geändert Abwasserleitungen, die bisher in der Fristensatzung festgelegt wurden in die Absätze 2 und 3 neu aufgenommen

Zu 2. Änderung des Paragraphen 193 der Entwässerungssatzung

Bisherige Fassung

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

11. § 13 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum in der Fristensatzung der Stadt Emmerich am Rhein festgelegten Zeitpunkt auf Dichtigkeit prüfen lässt.

geänderte Fassung

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

11. § 13 Abwasserleitungen nicht bzw. nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt auf Funktionsfähigkeit prüfen lässt.

Begründung zu 2)

Um auch entsprechende ordnungsbehördliche Maßnahmen ergreifen zu können, wird unter Punkt 11 im § 19 Absatz 1 die Regelung des § 13 aufgenommen.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor dem Rat zu empfehlen, die als Anlage 1 gekennzeichnete 7. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:

70 - 15 1005 2013 A 1 7. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung